

Niederschrift

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Borken

Sitzungstermin: Mittwoch, 13.12.2017
Sitzungsbeginn: 17:03 Uhr
Sitzungsende: 20:00 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses, 46325 Borken

Anwesend sind:

Vorsitzende/r:

Schulze Hessing, Mechtild, Bürgermeisterin

CDU:

Aehling, Bernadette	Stadtverordnete	
Böhr, Benjamin	Stadtverordneter	ab 17:10 Uhr
Borchers, Harald	Stadtverordneter	
Börger, Hubert	Stadtverordneter	
Fellerhoff, Jürgen	Stadtverordneter	
Flasche, Bernd	Stadtverordneter	
Keller, Viktoria	Stadtverordnete	
Klöpfer, Hendrik	Stadtverordneter	
Kohlruss, Günter	Stadtverordneter	
Lansmann, Markus	Stadtverordneter	
Niehoff-Elsing, Birgitta	Stadtverordnete	
Nikolov, Nico	Stadtverordneter	ab 17:40 Uhr
Richter, Frank	Stadtverordneter	
Rottbeck, Paul	Stadtverordneter	
Stork, Günter Ortsvorsteher	Stadtverordneter /	
Stumpf, Hubert	Stadtverordneter	
Tautz, Jürgen	Stadtverordneter	
Tubes, Mike	Stadtverordneter	ab 18:00 Uhr

SPD:

Biela, Claudia	Stadtverordnete
Eggern, Dieter	Stadtverordneter
Fritz-Hummelt, Ulrike	Stadtverordnete
Grotzky, Hartmut	Stadtverordneter

Kaiser, Michael	Stadtverordneter
Kindermann, Evegret	Stadtverordnete
Kindermann, Kurt	Stadtverordneter
Niemeyer, Jürgen	Stadtverordneter

UWG:

Ebbing, Brigitte	Stadtverordnete
Koop, Stephan	Stadtverordneter
Spangemacher, Christoph	Stadtverordneter
Weddeling, Heinrich	Stadtverordneter

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Becker, Maja	Stadtverordnete
Wingerter, Sigrid	Stadtverordnete
Krüger, Sandra	Stadtverordnete
Martsch, Siegfried	Stadtverordneter

Fraktionsloses Mitglied:

Westermann, Hartwig	Stadtverordneter
---------------------	------------------

Ortsvorsteher/in:

Finke, Alfons
Gantefort, Thomas
Schwane, Walter

Verwaltungsmitarbeiter/in:

Gottlob, Ralf, Fachbereichsleiter	
Hoffboll, Katja, Fachbereichsleiterin	
Kaling, Markus	ab 17:35 Uhr
Kuhlmann, Jürgen, Techn. Beigeordneter	
Lask, Markus, Fachbereichsleiter	
Nagel, Monika, Fachbereichsleiterin	
Nießing, Norbert, 1. Beigeordneter der Stadt Borken	
Rentmeister, Martin, Fachbereichsleiter	
Schlagheck, Wolfgang, Fachbereichsleiter	ab 18:30 Uhr
Schnelting, Alfons, Fachbereichsleiter	
Schulze-Dinkelborg, Rolf, Fachbereichsleiter	
Tenostendarp, Petra, Fachbereichsleiterin	

Schriftführer/in:

Linvers, Judith

Es fehlen entschuldigt:**CDU:**

Kranenburg, Marius	Stadtverordneter
Queckenstedt, Klaus	Stadtverordneter

Fraktionsloses Mitglied:

Nitsche, Bastian	Stadtverordneter
------------------	------------------

Abgewickelte Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2018
Vorlage: V 2017/330
- 4 Stellenplan 2018
Vorlage: T 2017/007
- 5 Änderung der Abfallentsorgungssatzung
Vorlage: V 2017/277
- 6 Änderung der Straßenreinigungssatzung
Vorlage: V 2017/282
- 7 Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen
und Abwassergebühren
Vorlage: V 2017/280
- 8 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
Vorlage: V 2017/281
- 9 Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die
Grundsteuer B
Vorlage: V 2017/275
- 10 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den
Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer
Vorlage: V 2017/291
- 11 Vierte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt
Borken vom 12.12.2001
Vorlage: V 2017/292
- 12 Benutzungs- und Gebührensatzung für das Stadtarchiv
Vorlage: V 2017/320
- 13 Satzungsänderungsverfahren zur Einziehung eines unbefestigten
Wirtschaftsweges, Ergebnisse der Offenlegung und Vorbereitung des
Satzungsbeschlusses
Vorlage: V 2017/301
- 14 Entgeltordnung der Musikschule
Vorlage: V 2017/268
- 15 Sonderhaushalt der "Stiftung der Stadt Borken" für das Haushaltsjahr
2018
Vorlage: V 2017/290

- 16 Feststellung des Jahresabschlusses 2016
Vorlage: V 2017/255
- 17 Einbringung des Gesamtabchlusses 2016
Vorlage: V 2017/263
- 18 Änderung der Geschäftsordnung/Einwendungen gegen Niederschriften
Vorlage: V 2017/243
- 19 Umbesetzung in der Verbandsversammlung A 31 - Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen
Vorlage: V 2017/305
- 20 Weiteres Vorgehen Zweckverband Gewerbepark A 31
Vorlage: V 2017/329
- 21 33. Änderung des Flächennutzungsplanes - Möbel Kerkfeld, Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Feststellungsbeschluss
Vorlage: V 2017/251
- 22 Bebauungsplan GE 7 (Ostlandstraße), 3. Änderung - Möbel Kerkfeld, Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Satzungsbeschluss
Vorlage: V 2017/250
- 23 42. Änderung des Flächennutzungsplanes (Weseke Dragees), Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
Vorlage: V 2017/230
- 24 Bebauungsplan WE 21 (Gewerbegebiet Bree), Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren
Vorlage: V 2017/324
- 25 Bebauungsplan BO 68 (Haspelkamp), Vergabe von Straßennamen
Vorlage: V 2017/067
- 26 Errichtung einer Lärmschutzwand im Baugebiet BO 68
- Überplanmäßige Mittelbereitstellung
Vorlage: V 2017/321
- 27 Widmung der Straße Feldgasse (nördlicher Stichweg) in 46325 Borken
Vorlage: V 2017/297
- 28 Wirtschaftswegebau und -unterhaltung, Finanzierung 2018 ff.
Vorlage: V 2017/302
- 29 Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 20.11.2017: Resolution für mehr rollstuhlgerechte Wohnungen in Neubauten
Vorlage: V 2017/315
- 30 Mitteilungen der Verwaltung

- 31 Anfragen an die Verwaltung
- 31.1 Anfrage der Fraktion B`90/Die Grünen vom 03.12.2017: Baumfällungen während der Wintermonate

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeisterin Schulze Hessing eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Sie teilt mit, dass Herr Bacher eine kurze Aufnahme machen wolle, bevor die Sitzung starte und fragt, ob alle einverstanden seien.

Der Aufnahme wird zugestimmt.

Bürgermeisterin Schulze Hessing schlägt folgende Änderungen zur Tagesordnung vor:

- TOP 21 „Schulentwicklungsplanung für die städtischen Grundschulen und Schulen der SEK I und SEK II“ - V 2017/286 – der Einladung solle von der Tagesordnung abgesetzt werden. Es würden die Stellungnahmen der Schulen fehlen. Die Schulen hätten eine Frist bis zum Ende der nächsten Woche, die abgewartet werden solle. Im Ausschuss für Kultur, Schule und Sport am 17.01.2018 solle dieses Thema dann beraten werden.
- Die Tagesordnung solle um die Vorlage der Veräußerung der Flächen an Dragees aus Weseke - V 2017/327 – im nicht öffentlichen Teil als TOP 34 erweitert werden.

Der Änderung der Tagesordnung wird zugestimmt.

zu 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Keine.

zu 3 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2018 Vorlage: V 2017/330

Die Fraktionsvorsitzenden halten Ihre Haushaltsreden. Diese sind als Anlagen 01 – 04 der Niederschrift beigelegt.

Bürgermeisterin Schulze Hessing bedankt sich bei den Fraktionsvorsitzenden. Sie teilt mit, dass Stv. Nitsche der Verwaltung eine Stellungnahme zur Haushaltssatzung 2018 hat zukommen lassen. Er selber könne krankheitsbedingt nicht anwesend sein. Sie zitiert folgenden Satz aus der Stellungnahme: „Ich werde dem Haushalt insgesamt für die freien Demokraten die Zustimmung erteilen“.

Die Stellungnahme ist als Anlage 05 der Niederschrift beigefügt.

Stv. Westermann teilt mit, dass er keine Rede halten werde.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen wird in der Fassung des Haushaltsentwurfs vom 08.11.2017 unter Berücksichtigung

- der in der Hauptausschuss-Sitzung am 07.12.2017 beschlossenen Änderungen (Anlage 01)

verabschiedet.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei

28 Ja-Stimmen
8 Nein-Stimmen

**zu 4 Stellenplan 2018
 Vorlage: T 2017/007**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Der Stellenplan 2018 der Stadt Borken wird in der vorliegenden Entwurfsfassung als Pflichtanlage zum Haushaltsplan 2018 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 5 Änderung der Abfallentsorgungssatzung
 Vorlage: V 2017/277**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken (Anlage 1 zur Vorlage) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 6 **Änderung der Straßenreinigungssatzung**
****Vorlage: V 2017/282****

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Anlage 2) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 7 **Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-**
****Beiträgen und Abwassergebühren****
****Vorlage: V 2017/280****

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken
über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2016, S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung,

der Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 15. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Schmutzwassergebühren:

Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Schmutzwassergebühren erhoben.

- | | |
|--|--------|
| a) Die Gebühr beträgt jährlich | 2,29 € |
| für ein Kubikmeter (häusliches, industrielles, gewerbliches) | |
| Abwasser. | |

Sie setzt sich zusammen aus

- | | |
|--|--------|
| - einem schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von | 1,24 € |
| - und einem schmutzfrachtunabhängigen Anteil in Höhe von | 1,05 € |

- b) Die schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr beträgt für industrielle und gewerbliche Abwasser nach § 4 Abs. 7

- | | |
|-------------------------------------|------------------------------|
| - bei einer Belastungszahl von 1,00 | 0,00 €/m ³ /Jahr, |
| - bei einer Belastungszahl von 1,25 | 0,31 €/m ³ /Jahr, |
| - bei einer Belastungszahl von 1,50 | 0,62 €/m ³ /Jahr, |
| - bei einer Belastungszahl von 1,75 | 0,93 €/m ³ /Jahr, |
| - bei einer Belastungszahl von 2,00 | 1,24 €/m ³ /Jahr. |

- c) Im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungsgebühr nach § 4 Abs. 7 tritt anstelle der schmutzfrachtabhängigen Zusatzgebühr nach § 4 Abs. 8 b eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen berechnete Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich ergibt aus der Multiplikation der um den Wert 1 reduzierten individuellen Belastungszahl mit dem schmutzfrachtabhängigen Anteil der Gebühr nach § 4 Abs. 8 a.“

2. § 5 Niederschlagswassergebühren

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

- Die Niederschlagswassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr.

- | | |
|---|---------------|
| a) Die Grundgebühr beträgt
für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche für
Vorhalteleistungen, | 0,10 €/Jahr |
| b) Die Zusatzgebühr beträgt
für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der
Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage
gelangen kann. | 0,41 €/Jahr |
| - Für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation, die nach der Menge der
Abwässer berechnet werden, beträgt die Gebühr je Kubikmeter | 0,76 €/Jahr.“ |

3. § 12 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Gebühr beträgt
- | | |
|---|-----------|
| a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) | 86,66 € |
| b) je m ³ abgefahrenen Klärschlamm | 18,11 € " |

4. § 13 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Gebühr beträgt
- | | |
|--|-----------|
| a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) | 86,13 € |
| b) je m ³ ausgepumpte/abgefahrene Menge | 11,76 € " |

5. § 28 Inkrafttreten

§ 28 wird wie folgt ergänzt:

„- die erste Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 8 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die
Abfallentsorgung
Vorlage: V 2017/281**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. 2017, S. 442), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2016, S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2017, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2016

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/ Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.
- 3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt
- | | | |
|-------|--|----------------|
| 3.2.1 | für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel)
bei vierwöchentlicher Entleerung | 98,75 Euro, |
| 3.2.2 | für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter)
bei vierwöchentlicher Entleerung | 197,50 Euro, |
| 3.2.3 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container
bei vierwöchentlicher Entleerung | 942,05 Euro, |
| 3.2.4 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container
bei vierzehntäglicher Entleerung | 1.847,27 Euro, |

3.2.5	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung	3.657,69 Euro,
3.2.6	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	7.278,55 Euro,
3.2.7	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierwöchentlicher Entleerung	905,23 Euro,
3.2.8	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierzehntäglicher Entleerung	1.810,43 Euro,
3.2.9	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung	3.620,85 Euro,
3.2.10	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	7.241,71 Euro.

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen des Abrufsystems ein.

3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt

3.3.1	für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	33,34 Euro,
3.3.2	für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	66,69 Euro,
3.3.3	für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei vierzehntäglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober	33,34 Euro,
3.3.4	für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	133,38 Euro.

3.4 Für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen – von Altpapier und Pappe wird keine Gebühr erhoben.

Folgende Gefäße und Abfuhrhäufigkeiten werden vorgehalten:

- 3.4.1 120-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung,
- 3.4.2 240-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung,
- 3.4.3 1.100-l-Behälter (Container) bei vierwöchentlicher Entleerung.

3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben.

3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll beträgt jeweils 4,00 Euro, eines

Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle jeweils 3,00 Euro.“

2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.24 Die 23. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei

33 Ja-Stimmen

3 Nein-Stimmen

zu 9 Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die Grundsteuer B Vorlage: V 2017/275

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2018 beschließt der Rat der Stadt Borken die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 450 auf 451 Prozent.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei

32 Ja-Stimmen

4 Nein-Stimmen

zu 10 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer Vorlage: V 2017/291

Stv. Börger erkundigt sich aufgrund der massiven Änderungen danach, was alles zu den befestigten Flächen gehöre.

Antwort der Verwaltung: Im § 4 Abs. 2 der Satzung der Stadt Borken zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW ist der Begriff der versiegelten Flächen definiert. Dazu gehören insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen und sonstige befestigte Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien. Für die Berechnung der befestigten Flächen werden gem. Abs. 4 die Daten aus dem Liegenschafts- und Straßenkataster ausgewertet. Im Straßenkataster sind alle Gemeinde-, Bundes-, Land- und Kreisstraßen erfasst. Das Liegenschaftskataster

erfasst alle eingemessenen Gebäude, sonstige befestigte Flächen können daraus nicht ermittelt werden. Zur Gebühr veranlagt werden folglich sowohl im Innen-, wie auch im Außenbereich nur die Gebäudeflächen. Alle aus dem Liegenschafts- und Straßenkataster ermittelten Flächen werden den entsprechenden Eigentümern in Rechnung gesetzt.

Um die sonstigen befestigten Flächen ermitteln zu können, gäbe es die Möglichkeit der Auswertung von Überfliegerdaten oder ein Selbstauskunftsverfahren, bei dem die Bürger angeschrieben und um Mitteilung der Flächen gebeten werden. Beide Verfahren sind mit enormen Kosten und Verwaltungsaufwand zu Lasten des Gebührenzahlers verbunden (§ 2 Abs. 2 der Satzung). Für ein solches Verfahren werden allein die Personalkosten für die Datenermittlung auf mindestens 30.000 Euro geschätzt.

Wie bereits in der Vorlage V 2017/291 beschrieben, wurde aus Gründen der Praktikabilität und zur Kostendämpfung auf die Grundlage der Katasterdaten zurückgegriffen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken setzt die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20.12.1993, zuletzt geändert am 15.12.2016, außer Kraft und beschließt die beigefügte Neufassung der Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme
(ohne Stv. Biela)

zu 11 Vierte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Borken vom 12.12.2001 Vorlage: V 2017/292

Stv. Kindermann merkt an, dass der Bericht der Presse, die Politik habe der Erhöhung der Gebühren „ohne Murren“ zugestimmt, nicht stimme. Er erkundigt sich nochmals, ob es eine Regelung für SGB II und SGB XII Leistungsbezieher gebe.

Erster Beigeordneter Nießing antwortet, dass auch Leistungsbezieher grundsätzlich erst mal die Gebühren zahlen müssten.

Stv. Kindermann fragt, ob eine Befreiung beantragt werden könne.

Erster Beigeordneter Nießing antwortet, dass eine Befreiung nur aus wichtigem Grund gewährt werden könne.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt die in Anlage I dargestellte Vierte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Borken vom 12.12.2001.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei

30 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen
(ohne Stv. Krüger)

**zu 12 Benutzungs- und Gebührensatzung für das Stadtarchiv
Vorlage: V 2017/320**

Beschluss:**Für den Rat:**

Der Rat der Stadt Borken stimmt der Benutzungs- und Gebührenordnung zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme
(ohne Stv. Krüger)

**zu 13 Satzungsänderungsverfahren zur Einziehung eines unbefestigten
Wirtschaftsweges, Ergebnisse der Offenlegung und Vorbereitung des
Satzungsbeschlusses
Vorlage: V 2017/301**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt nach Abwägung aller Belange das Wegegrundstück Gemarkung Weseke Flur 12 Flurstück 259 einzuziehen und die als Anlage beigefügte Satzung zu erlassen.

Die Satzung ist der Gemeindeaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme
(ohne Stv. Krüger)

**zu 14 Entgeltordnung der Musikschule
Vorlage: V 2017/268**

Bürgermeisterin Schulze Hessing informiert, dass die UWG-Fraktion für die Sitzung des Musikschulbeirates den Vorschlag gemacht habe, einen Auswärtigenzuschlag in Höhe von 50 % zu beschließen. Der Vorschlag sei nicht angenommen worden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Die Entgeltordnung der Musikschule wird mit Wirkung zum 01.01.2018 um folgenden Absatz ergänzt:

„ 1.7 Auswärtigenzuschlag für Absolventen von Kooperationsprojekten

Für Absolventen von Kooperationsprojekten der Musikschule mit anderen Einrichtungen, die nicht EinwohnerInnen der Mitgliedskommunen Borken, Heiden, Raesfeld, Reken und Velen sind, wird ein Auswärtigenzuschlag von 25 Prozent auf die Entgelte 1.1 bis 1.4 erhoben, wenn diese nach Ablauf des Kooperationsprojektes in den Unterricht der Musikschule wechseln möchten.“

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei

32 Ja-Stimmen

4 Nein-Stimmen

**zu 15 Sonderhaushalt der "Stiftung der Stadt Borken" für das Haushaltsjahr
2018
Vorlage: V 2017/290**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt den Entwurf des Sonderhaushaltsplans der „Stiftung der Stadt Borken“ für das Haushaltsjahr 2018 als Sonderhaushaltsplan 2018.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 16 Feststellung des Jahresabschlusses 2016
Vorlage: V 2017/255

Bürgermeisterin Schulze Hessing lässt über die Beschlüsse 1 und 2 abstimmen. Danach übergibt sie das Wort an Stv. Börger, der über Beschluss 3 abstimmen lässt.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Borken wird in der vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 28.11.2017 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 468.558.882,75 Euro und einem Jahresüberschuss von 4.802.917,00 Euro festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

2. Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2016 wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

3. Für das Haushaltsjahr 2016 wird der Bürgermeisterin Mechtild Schulze Hessing uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 17 Einbringung des Gesamtabchlusses 2016
Vorlage: V 2017/263

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses 2016 zur Kenntnis und verweist ihn mit den dazugehörigen Anlagen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 18 Änderung der Geschäftsordnung/Einwendungen gegen
Niederschriften
Vorlage: V 2017/243**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

§ 24 der Geschäftsordnung der Stadt Borken wird um einen neuen Absatz 6 ergänzt.

„Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Versendens keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

Über etwaige Einwendungen entscheidet der Rat oder der Ausschuss in seiner nächsten Sitzung. Falls Änderungsanträge vorliegen, gilt die Niederschrift in den nicht beanstandeten Punkten als anerkannt.“

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 19 Umbesetzung in der Verbandsversammlung A 31 - Antrag der Fraktion
B'90/Die Grünen
Vorlage: V 2017/305**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt die von der Fraktion B'90/Die Grünen beantragte Änderung der Besetzung in der Verbandsversammlung A 31.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 20 Weiteres Vorgehen Zweckverband Gewerbepark A 31
Vorlage: V 2017/329**

Bürgermeisterin Schulze Hessing teilt mit, dass der Rat in Heiden dem Beschlussvorschlag zugestimmt habe. Der Hauptausschuss in Reken habe eine andere Formulierung beschlossen, es stecke aber die gleiche Intention dahinter.

Beschluss:

Der Rat beauftragt die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Borken der Einleitung eines Auflösungsverfahrens des Zweckverbandes „Westmünsterland Gewerbepark A 31“ zuzustimmen und die hierfür notwendigen Schritte auf den Weg zu bringen.

Insbesondere wird die Bürgermeisterin beauftragt, hierzu ein einvernehmliches Ergebnis mit den Bürgermeistern der beiden anderen Verbandskommunen zu entwickeln und das Ergebnis zunächst dem Hauptausschuss sowie dem Rat vorzulegen, damit danach in der Verbandsversammlung abschließend entschieden werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 21 **33. Änderung des Flächennutzungsplanes - Möbel Kerkfeld, Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Feststellungsbeschluss**
Vorlage: V 2017/251

Beschluss:**A.1) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Von Seiten der Öffentlichkeit ging im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 (1) BauGB keine Stellungnahme ein.

A.2) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit ging im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme ein.

B.1) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

1) Der Hinweis des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ: 63 71 05, Schreiben vom 23.03.2016, 63 – Geoinformation und Liegenschaftskataster, dass in der Begründung (Nr. 1.1) bei der Aufzählung der betroffenen Flurstücke das Flurstück 872 (Katasterstand: 26.07.1995) fehlt, wird berücksichtigt. Die Begründung wird um das entsprechende Flurstück ergänzt.

2) Der Hinweis des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ: 63 71 05, Schreiben vom 23.03.2016, 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz) zum Schutzanspruch des unmittelbar angrenzenden Altenwohnheims wird zur Kenntnis genommen. Durch die bauliche Erweiterung des bestehenden Möbelhauses ist mit keiner Verletzung des Schutzanspruches zu rechnen. Mögliche Immissionsquellen wie der Eingang und die Stellplätze bleiben unverändert und rücken nicht näher an das Altenwohnheim heran.

Der Bitte des Kreis Borken zur Übersendung einer Planausfertigung mit den Verfahrensdaten ("Drittausfertigung") sowie der dazugehörigen Begründung wird nach Rechtskraft des Planes nachgekommen.

3) Der Hinweis der Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, AZ: Infra I 3-45-60-00, Postfach 29 63, 53019 Bonn zur Höhe baulicher Anlagen wird zur Kenntnis genommen. Da das geplante Gebäude eine Höhe von ca. 10,50 m aufweist, ist mit keiner Behinderung der Anlagen der Bundeswehr zu rechnen.

4) Der Hinweis des LWL- Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster, AZ: Gr/Ti/M 159/16 B, Schreiben vom 14.03.2016 zu Bodendenkmälern wird in die Planzeichnung sowie in die Begründung aufgenommen.

5) Der Hinweis der Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund, AZ: N-L-D/An 2016-TÖB-0186, Schreiben vom 29.02.2016 zur Thyssengasfernleitung L07345 Blatt Nr. 5 und 6; Schutzstreifenbreite 6,0 m sowie die Schutzmaßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird darauf verzichtet, den Leitungsbestand dazustellen.

B.2) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

1) Der Hinweis des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ: 63 71 05, Schreiben vom 23.03.2016, 53 – Fachbereich Gesundheit zum Schutzanspruch des unmittelbar angrenzenden Altenwohnheims wird zur Kenntnis genommen. Durch die bauliche Erweiterung des bestehenden Möbelhauses ist mit keiner Verletzung des Schutzanspruches zu rechnen. Mögliche Immissionsquellen wie der Eingang und die Stellplätze bleiben unverändert und rücken nicht näher an das Altenwohnheim heran. Dem Hinweis auf Beachtung der Thematik „Lärm“ im folgenden Baugenehmigungsverfahren wird zu gegebener Zeit gefolgt.

2) Der Hinweis der Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, AZ: Infra I 3-45-60-00, Postfach 29 63, 53019 Bonn, Schreiben vom 05.10.2017 zur Höhe baulicher Anlagen wird zur Kenntnis genommen. Da das geplante Gebäude eine Höhe von ca. 10,50 m aufweist, ist mit keiner Behinderung der Anlagen der Bundeswehr zu rechnen.

3) Der Hinweis der Telefonica Germany, Rheinstraße 15, 14513 Teltow, Schreiben vom 02.11.2017 auf die vorhandene Richtfunkstrecke und das Mindestanforderungen hinsichtlich der Freihaltezone (1. Fresnelzone) erfüllt sind, wird zur Kenntnis genommen.

Bei Änderungen wird die Telefonica Germany erneut beteiligt.

C) Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Der Rat der Stadt Borken stellt die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken für den Änderungsbereich (Gemarkung Gemen, Flur 3, Flurstücke 872, 1145, 1164, 1167, 2094 und 2182 (Katasterstand: Juli 1995)) fest.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 22 Bebauungsplan GE 7 (Ostlandstraße), 3. Änderung - Möbel Kerkfeld,
Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Satzungsbeschluss
Vorlage: V 2017/250**

Beschluss:**A.1) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Von Seiten der Öffentlichkeit ging im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 (1) BauGB keine Stellungnahme ein.

A.2) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit ging im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 (2) BauGB keine Stellungnahme ein.

B.1) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

1) Der Hinweis des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ: 63 71 05, Schreiben vom 23.03.2016, 63 – Geoinformation und Liegenschaftskataster, dass in der Begründung (Nr. 1.1) bei der Aufzählung der betroffenen Flurstücke das Flurstück 872 (Katasterstand: 26.07.1995) fehlt, wird berücksichtigt. Die Begründung wird um das entsprechende Flurstück ergänzt.

2) Der Hinweis des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ: 63 71 05, Schreiben vom 23.03.2016, 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz) zum Schutzanspruch des unmittelbar angrenzenden Altenwohnheims wird zur Kenntnis genommen. Durch die bauliche Erweiterung des bestehenden Möbelhauses ist mit keiner Verletzung des Schutzanspruches zu rechnen. Mögliche Immissionsquellen wie der Eingang und die Stellplätze bleiben unverändert und rücken nicht näher an das Altenwohnheim heran. Dem Hinweis auf Beachtung der Thematik „Lärm“ im folgenden Baugenehmigungsverfahren wird zu gegebener Zeit gefolgt.

Der Bitte des Kreis Borken zur Übersendung einer Planausfertigung mit den Verfahrensdaten ("Drittausfertigung") sowie der dazugehörigen Begründung wird nach Rechtskraft des Planes nachgekommen.

3) Der Hinweis der Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, AZ: Infra I 3-45-60-00, Postfach 29 63, 53019 Bonn zur Höhe baulicher Anlagen wird zur Kenntnis genommen. Da das geplante Gebäude eine Höhe von ca. 10,50 m aufweist, ist mit keiner Behinderung der Anlagen der Bundeswehr zu rechnen.

4) Der Hinweis des LWL- Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster, AZ: Gr/Ti/M 159/16 B, Schreiben vom 14.03.2016 zu Bodendenkmälern wird in die Planzeichnung sowie in die Begründung aufgenommen.

5) Der Hinweis der Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund, AZ: N-L-D/An 2016-TÖB-0186, Schreiben vom 29.02.2016 zur Thyssengasfernleitung L07345 Blatt Nr. 5 und 6; Schutzstreifenbreite 6,0 m in der Ahauser Straße sowie die Schutzmaßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

B.2) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

1) Der Hinweis des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ: 63 71 05, Schreiben vom 23.03.2016, 53 – Fachbereich Gesundheit zum Schutzanspruch des unmittelbar angrenzenden Altenwohnheims wird zur Kenntnis genommen. Durch die bauliche Erweiterung des bestehenden Möbelhauses ist mit keiner Verletzung des Schutzanspruches zu rechnen. Mögliche Immissionsquellen wie der Eingang und die Stellplätze bleiben unverändert und rücken nicht näher an das Altenwohnheim heran. Dem Hinweis auf Beachtung der Thematik „Lärm“ im folgenden Baugenehmigungsverfahren wird zu gegebener Zeit gefolgt.

2) Der Hinweis des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ: 63 71 05, Schreiben vom 23.03.2016, Fachbereich 66.1-Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen. Der öffentliche Abwasserkanal ist vorhanden, so dass eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sichergestellt wird.

Die Anregung zum dauerhaften Erhalt von Bäumen und Sträuchern wird zur Kenntnis genommen. Jedoch sind im Änderungsbereich keine Bäume und Sträucher als erhaltenswert festgesetzt.

3) Der Hinweis der Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, AZ: Infra I 3-45-60-00, Postfach 29 63, 53019 Bonn, Schreiben vom 05.10.2017 zur Höhe baulicher Anlagen wird zur Kenntnis genommen. Da das geplante Gebäude eine Höhe von ca. 10,50 m aufweist, ist mit keiner Behinderung der Anlagen der Bundeswehr zu rechnen.

4) Der Hinweis der Telefonica Germany, Rheinstraße 15, 14513 Teltow, Schreiben vom 02.11.2017 auf die vorhandene Richtfunkstrecke und das Mindestanforderungen hinsichtlich der Freihaltezone (1. Fresnelzone) erfüllt sind, wird zur Kenntnis genommen.

Bei Änderungen wird die Telefonica Germany erneut beteiligt.

C) Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Die Begründung zum Bebauungsplan GE 7 (Ostlandstraße), 3. Änderung, Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 06.11.2017 wird beschlossen.

Der Bebauungsplan GE 7 (Ostlandstraße), 3. Änderung, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 23 42. Änderung des Flächennutzungsplanes (Weseke Dragees),
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
Vorlage: V 2017/230**

Beschluss:

Es wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen, die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes für den in der Anlage 1 dargestellten Änderungsbereich (Gemarkung Weseke, Flur 12, Flurstück 99 [teilweise]) aufzustellen.

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, den Antrag auf Änderung des Regionalplanes zu stellen und die nächsten erforderlichen planungsrechtlichen Schritte, d.h. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB bekannt zu machen und die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB), durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 24 Bebauungsplan WE 21 (Gewerbegebiet Bree), Aufstellungsbeschluss
und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen
Beteiligungsverfahren
Vorlage: V 2017/324**

Beschluss:

Es wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich (Gemarkung Weseke, Flur 12, Flurstück 99 [teilweise]) aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung WE 21 (Gewerbegebiet Bree).

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die nächsten erforderlichen planungsrechtlichen Schritte, d.h. den Aufstellungsbeschluss bekannt zu machen und die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB), durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 25 Bebauungsplan BO 68 (Haspelkamp), Vergabe von Straßennamen
Vorlage: V 2017/067

Beschluss:

Es wird beschlossen die Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes BO 68 (Haspelkamp) nach Autoren des 20. Jahrhundert festzusetzen. Die Zuordnung erfolgt wie folgt:

Straße 1	Christa-Wolf-Straße
Straße 2	Hermann-Hesse-Straße
Straße 3	Anna-Seghers-Weg
Straße 4	Wolfgang-Borchert-Weg
Straße 5	Hilde-Domin-Weg
Straße 6	Max-Frisch-Weg
Straße 7	Sarah-Kirsch-Weg
Straße 8	Günter-Grass-Weg
Straße 9	Nelly-Sachs-Weg
Straße 10	Heinrich-Böll-Weg
Straße 11	Siegfried-Lenz-Weg

Der Straßenzug „Am Dyckhuser Baum“ wird von dem Plangebiet BO 68 (Haspelkamp) in westliche Richtung in die Plangebiete BO 67 (Böltingsweg) und BO 66 (Weseler Landstraße) fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 26 Errichtung einer Lärmschutzwand im Baugebiet BO 68
- Überplanmäßige Mittelbereitstellung
Vorlage: V 2017/321

Stv. Kindermann merkt an, es sei bedauerlich, dass bei zwei Ausschreibungen kein Angebot eingegangen sei, welches der Kostenrechnung entspreche. Für die 140.000 €, die die Errichtung der Lärmschutzwand nun mehr koste, hätten auch zwei neue Spielplätze errichtet werden können. Er werde sich bei der Abstimmung enthalten.

Bürgermeisterin Schulze Hessing betont wie bedauerlich es sei, dass die Preisentwicklung höher ausgefallen sei, als geschätzt. Die Lärmschutzwand müsse aber gebaut werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Auf dem Untersachkonto 66000.94080, Sachkonto 19956000, Produkt 12.04.01.00, werden gem. § 83 GO NRW weitere überplanmäßige Mittel i.H.v. 140.000 € bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt über Minderausgaben beim USK 63000.94823, Sachkonto 09112000, Produkt 12.01.01.00.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei

35 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

**zu 27 Widmung der Straße Feldgasse (nördlicher Stichweg) in 46325 Borken
Vorlage: V 2017/297**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Die Straße

„Feldgasse (nördlicher Stichweg)“

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der

Verbindungsweg zwischen Feldgasse (nördlicher Stichweg) und Feldgasse (südlicher Stichweg)

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan schwarz dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Verbindungsweg, bei dem die Belange des öffentlichen Verkehrs überwiegen, dem allgemeinen öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße und des Verbindungsweges ist die Stadt Borken.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 28 Wirtschaftswegebau und -unterhaltung, Finanzierung 2018 ff.
Vorlage: V 2017/302**

Stv. Kindermann regt an, wie in der gemeinsamen Sitzung des Wasserwirtschaftswegebau- und Umwelt- und Planungsausschusses am 29.11.2017, getrennt abzustimmen.

Stv. Ebbing merkt an, dass es rechtswidrig sei, wenn die Deckungslücke aus dem erhöhten Steueraufkommen geschlossen werde. Steuern dürften nicht zweckgebunden erhoben werden.

Stv. Richter antwortet, dass nach einer gerechten Lösung für die Mittelherkunft gesucht worden sei. Die Steuereinnahmen seien nicht zweckgebunden.

Stv. Börger ergänzt, dass die Gemeinden Raesfeld und Heiden sowie die Stadt Velen ähnlich verfahren würden.

Stv. Wingerter merkt an, der Wortlaut des Beschlusses dürfe keinen Zusammenhang bezüglich der Steuererhöhung und der Deckungslücke für die Wirtschaftswege aufweisen.

Bürgermeisterin Schulze Hessing fasst zusammen, dass sich in der Sache alle einig seien. Sie schlägt eine Änderung des Beschlusses zu Ziffer 4 dahingehend vor, dass der 2. Satz „Die Deckungslücke ist aus dem erhöhten Steueraufkommen zu schließen“ gestrichen werde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

1. Die Erhebung von Straßenbaubeiträgen im Außenbereich nach dem „Verbandsmodell“ oder gem. Kommunalabgabengesetz – KAG wird nicht weiter verfolgt und abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

2. Für den Haushalt 2018 sind für dringliche Maßnahmen zur Straßensanierung im Außenbereich – Wirtschaftswege, vorrangig in Splittersiedlungen, weitere 50.000 Euro einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

3. Die Grundsteuer A soll mit Wirkung vom 01.01.2019 um 40 Punkte angehoben werden.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei
28 Ja-Stimmen
8 Nein-Stimmen

4. Ab 2019 sollen rund 110.000 Euro für die Wirtschaftswege erhöhend eingeplant werden.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei
26 Ja-Stimmen
10 Nein-Stimmen

**zu 29 Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 20.11.2017: Resolution für mehr rollstuhlgerechte Wohnungen in Neubauten
Vorlage: V 2017/315**

Stv. Kindermann regt an, der Resolution bereits heute zuzustimmen.

Bürgermeisterin Schulze Hessing antwortet, dass erst die Hintergründe genau zu klären seien.

Stv. Martsch ergänzt, dass es sich um die Umsetzung einer Pflichtaufgabe handle. Mit dem Moratorium werde Landesrecht gebrochen. Er gehe nicht davon aus, dass durch die Resolution das Moratorium gestoppt werden könne. Wenn es aber der Sache diene und die Verwaltung und Politik sich mit dem Thema beschäftigten, stimme er dem Beschlussvorschlag zu.

Bürgermeisterin Schulze Hessing teilt mit, dass die Prüfung im Umwelt- und Planungsausschuss am 31.01.2018 vorgestellt werde.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Sachverhalt näher zu klären und in einer Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 30 Mitteilungen der Verwaltung

Förderbescheid Klimaschutzkonzept

Technischer Beigeordneter Kuhlmann teilt mit, dass ein Förderbescheid für das integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Stadt Borken über 65 % bzw. maximal 56.783,00 Euro eingegangen sei.

zu 31 Anfragen an die Verwaltung

Siehe Unterpunkt.

zu 31.1 Anfrage der Fraktion B`90/Die Grünen vom 03.12.2017: Baumfällungen während der Wintermonate

Technischer Beigeordneter Kuhlmann merkt an, dass bereits im Umwelt- und Planungsausschuss am 22.11.2017 verschiedene Baumaßnahmen vorgestellt und Beschlüsse gefasst worden seien. Insbesondere würden im Mühlenareal einige Gehölze fallen. Es sei aber bereits umfassend über die erforderlichen Baumfällungen gesprochen worden. Außerdem hätten Vor-Ort-Termine stattgefunden. Es werde Ersatzpflanzungen geben.

Bürgermeisterin Schulze Hessing ergänzt, dass es ein besonderes Anliegen sei, Solitärgehölze zu pflanzen. Dafür würden besondere Standorte freigehalten. „Im Becking“ seien zum Beispiel 20 Obstbäume gepflanzt worden.

Technischer Beigeordneter Kuhlmann teilt mit, dass mehr als 100 heimische Solitärgehölze und einige 100 Meter Hecken im Jahr von der Stadt Borken neu gepflanzt würden. Man sei im intensiven Dialog mit angehenden Landwirten, um ein gemeinsames Projekt für mehr Anpflanzungen zu entwickeln.

gez.
Mechtild Schulze Hessing
Bürgermeisterin

gez.
Judith Linvers
Schriftführerin